

# Richtlinie der Gemeinde Schorfheide über die Vergabe von Zuschüssen an Vereine

1. Antragsberechtigt sind Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Schorfheide haben und Vereine, die Bürger aus der Gemeinde Schorfheide betreuen. Ein Verein ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat (Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts.)  
Die Vereine müssen gemeinnützig tätig sein.
2. Die Gemeinde Schorfheide gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse.  
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
3. Der Antrag auf Förderung ist bis spätestens 31. März eines Jahres einzureichen.  
Die Antragstellung erfolgt über das der Richtlinie als Anlage 1 beigefügte Formular an das Ordnungs-, Schul- und Sozialamt der Gemeinde Schorfheide. Im Antrag ist das Projekt / die Maßnahme genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung, dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzkonzept beizufügen.  
Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Zuschüsse sind im engeren Sinn Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Vereins.  
Gefördert werden können alle dem Gemeinwohl der Gemeinde Schorfheide dienenden Projekte und Maßnahmen von Vereinen.  
Voraussetzung für die Unterstützung ist ein konkretes Projekt mit einem klaren lokalen Bezug, das Terminplan, Zielsetzungen und einen Finanzplan enthalten muss.  
Nicht gefördert werden Speisen und Getränke.
5. Über die Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der Bürgermeister, nach Empfehlung des Sozialausschusses, durch Zuwendungsbescheid.  
Die Zuwendung wird nur für das laufende Haushaltsjahr bewilligt und muss bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres abgerechnet werden.  
Der Zuschuss wird nicht als Vorschuss gezahlt.  
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalbelege.  
Nach abschließender Prüfung wird die Zuwendung an den Verein überwiesen

und die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Vermerk „Finanzierung über Gemeindegusschuss“ werden an den Antragsteller zurückgesandt, die Kopien der Originalbelege werden zur Akte genommen.

6. Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass die Zuwendung der Gemeinde nicht zweckgebunden, im Sinne von Pkt. 4 der Richtlinie, verwendet wurde, erfolgt keine Bezusschussung.
  
7. Die Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, den 01.11.2011



Uwe Schoknecht  
Bürgermeister